

## Beitragsordnung des SVL Kirchheim

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Oktober eines jeden Wirtschaftsjahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Mitgliedsart	Beitragshöhe
Jugendliche und junge Erwachsene bis 24 Jahre	50,00 €
Erwachsene ab 25 Jahre	70,00 €
Familienbeitrag	125,00 €

Es gilt jeweils das Alter zum Beginn des Geschäftsjahres (1. Oktober).

Mitglieder ab 65 Jahre sowie Mitglieder, die ihren festen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) außerhalb von Baden-Württemberg haben, können **auf schriftlichen Antrag** eine Beitragsermäßigung von 50 % erhalten. Weitere Ermäßigungen sind unzulässig. Die Aufnahmegebühr beträgt € 10,00.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 sind von den erwachsenen Mitgliedern und pro Familienmitgliedschaft jährlich € 10,00, pro Jugendlichen bis 24 Jahren € 5,00 Sonderumlage zu entrichten. Die Sonderumlage ist zweckgebunden zur Renovierung des Skihauses in Schopfloch zu verwenden.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle schriftlich vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum ersten Oktober jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Der Verein erspart sich durch das Abbuchungsverfahren zusätzlichen Aufwand und Kosten. Diesen gibt er anteilig an die Mitglieder weiter und gewährt hierfür einen pauschalen Beitragsnachlass von € 3,00 für jeden durch das Abbuchungsverfahren zu entrichtenden Beitrag.

7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens ersten Oktober jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen werden zusätzlich € 10,00 pro Erinnerung als Mahngebühren erhoben.

8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. März ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. April der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres (30. September) möglich und muss bis spätestens 30. September gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.

10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Genehmigung durch den Vorstand Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.

12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

(Beschluss der Mitgliederversammlung, die überarbeitete Beitragsordnung ist ab dem 1. Oktober 2014 gültig)

Kirchheim unter Teck, 5. Dezember 2013